

**1. Schuljahr**

Das Schuljahr der Singschule Chur richtet sich nach demjenigen der Stadtschule Chur. Ferien und schulfreie Tage entsprechen ebenfalls demjenigen der Stadtschule.

**2. Unterricht**

Ein Schuljahr besteht aus dem zwei Semestern August bis Januar des folgenden Kalenderjahres und Februar bis Juni. Die Schüler werden in der Regel während 18 Lektionen pro Semester in ihrem Schulhaus oder in ihrer Wohnnähe unterrichtet. Sie werden nach Möglichkeit in Gruppen von 3 Schülern eingeteilt.

**3. Eintritt / Austritt**

Der Eintritt erfolgt in der Regel in der 2. Primarklasse. Die Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet zur Einhaltung der Schulordnung und zur ordnungsgemässen Bezahlung des Schulgeldes.

Austritte sind nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen sind vor Semesterabschluss schriftlich an die Lehrkraft oder an das Sekretariat der Singschule zu richten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgemeldete Schüler gelten für das nächste Semester als angemeldet.

Austritte während des Semesters sind nur in besonderen Fällen möglich (z.B. unvorhergesehener Wegzug, schwere Erkrankung oder andere aussergewöhnliche Gründe). In solchen Fällen wird das nicht benützte Schulgeld ab der 5. ausfallenden Lektion zurückerstattet. In anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

**4. Unterrichtsdisziplin**

Die Schüler sind zum pünktlichen Besuch der Lektionen und zum regelmässigen Üben anzuhalten. Schüler, welche den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder nicht ordnungsgemäss besuchen, können nach vorheriger Absprache mit den Eltern vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht in solchen Fällen kein Anspruch.

**5. Versäumnisse**

Absenzen sind der Lehrkraft rechtzeitig zu melden. Ausgefallene Lektionen werden nach Möglichkeit nachgeholt, doch besteht bei vom Schüler verursachten Stundenausfällen kein Anspruch auf Nachholung oder Rückzahlung. Dies gilt auch für Lektionen, die auf einen allgemeinen Feiertag oder einen Schulanlass des Schülers fallen. An kurzfristig angesagten schulfreien Nachmittagen (z.B. Lehrerkonferenz) findet der Blockflötenunterricht trotzdem statt. Ausnahmefälle: Bei länger dauerndem Ausfall des Schülers (z.B. infolge Krankheit, Unfall oder anderer aussergewöhnlicher Gründe) wird das nicht benützte Schulgeld ab der 5. ausfallenden Lektion zurückerstattet.

Von der Lehrkraft versäumte Unterrichtsstunden werden nacherteilt, oder der Betrag wird zurückerstattet.

**6. Lehrmittel, Instrument**

Der Lehrgang wird durch die Lehrkraft besorgt. Er ist auf denjenigen der 2. Singschulklasse abgestimmt, sodass sich der Sing- und der Blockflötenunterricht sinn- gemäss ergänzen.

Die Blockflöte (nur barocke Griffart) wird nach Rücksprache mit den Eltern durch die Lehrkraft auf die erste Unterrichtsstunde besorgt.

**7. Schulgeld**

Die Höhe des Schulgeldes kann dem beiliegenden Tarifblatt entnommen werden. Das Schulgeld wird jeweils anfangs Semester durch das Sekretariat in Rechnung gestellt. Die Zahlung in Raten ist möglich.

Das Unterrichtsmaterial wird durch die Lehrkraft in Rechnung gestellt.

**8. Schulgeldermässigung**

Eine Schulgeldermässigung kann bei Bedarf für ein oder mehrere Kinder zusätzlich zum Geschwisterrabatt beansprucht werden. Die Höhe ist Sache persönlicher Vereinbarung mit dem Schulsekretariat.